



Soziale Nachhaltigkeit – Handschuhe

Das Beschaffungsamt des BMI strebt unter der Vorgabe des „Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit“ der Bundesregierung¹ die Beschaffung nach Kriterien der Nachhaltigkeit an.

1. Geltungsbereich

Die im vorliegenden Vergabeverfahren sowie für die Auftragsausführung geforderte soziale Nachhaltigkeit bezieht sich auf die Endfertigung der ausgeschriebenen Produkte (Leistungsgegenstand) sowie auf die Herstellung der im „Warenursprungskatalog“ (Anlage 12) genannten Bestandteile und Materialien.

2. Kriterien der sozialen Nachhaltigkeit

Während der Endfertigung der Produkte sowie bei der Herstellung der im „Warenursprungskatalog“ genannten Bestandteile und Materialien sind grundlegende Prinzipien und Rechte in Bezug auf die universellen Menschenrechte, wie sie in den Kernarbeitsnormen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 155 und 182 sowie dem Übereinkommen 1 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)² festgelegt sind, einzuhalten.

3. Warenursprungskatalog

Im „Warenursprungskatalog“ (Anlage 12) ist in Spalte 3 der Lieferant o. Hersteller sowie in Spalte 4 das Ursprungsland (Staat) anzugeben, in dem die jeweilige Ware (Leistungsgegenstand, Bestandteil, Material) im Sinne von Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1; ABl L 287 vom 29.10.2013, S. 90) vollständig gewonnen oder hergestellt worden ist oder im Sinne von Artikel 60 Absatz 2 der o.a. Verordnung (EU) der letzten wesentlichen und wirtschaftlichen gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist.

In Spalte 5 ist anzugeben, ob dieses Ursprungsland (Staat) zum Zeitpunkt der Bekanntmachung dieses Vergabeverfahrens, in der aktuellen „DAC-List of ODA Recipients“³ (Anlage 13) aufgeführt ist **und** im aktuellen „International Trade Union Confederation (ITUC) Global Rights Index“⁴ (Anlage 14; Seite 16,17) mit einer Bewertung von 3 bis 5+ aufgeführt ist.

Der „Warenursprungskatalog“ muss vom Bieter vollständig ausgefüllt mit seinem Angebot eingereicht werden.

4. Kriterienkatalog soziale Nachhaltigkeit und Nachweise

Abhängig vom Warenursprungsland **kann die Einreichung** des „Kriterienkatalogs soziale Nachhaltigkeit“ (Anlage 15) und weiterer Nachweise **erforderlich sein**.

Dies ist dann der Fall, wenn im „Warenursprungskatalog“ in Spalte 5 „ja“ anzugeben ist, es sich also um ein Ursprungsland (Staat) handelt, das in der DAC-List of ODA Recipients⁴ aufgeführt wird **und** im Global Rights Index des IGB mit einer Bewertung von 3 bis 5+ genannt ist.

Nur dann sind für die betreffende Ware „Kriterienkatalog soziale Nachhaltigkeit“ auszufüllen und

¹<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975274/1953740/d54a3a3d36e719c23f76bbd5d1edac5c/2021-08-25-massnahmenprogramm-nachhaltigkeit-2021-data.pdf?download=1>

² <https://www.ilo.org/>

³ <https://www.oecd.org/en/topics/sub-issues/oda-eligibility-and-conditions/dac-list-of-oda-recipients>

⁴ <https://www.ituc-csi.org>



entsprechende Nachweise mit dem Angebot einzureichen.

Sollte die Angabe „ja“ im „Warenursprungskatalog“ bei mehreren Waren vorliegen bzw. zutreffen, so ist für jede der betreffenden Waren ein „Kriterienkatalog soziale Nachhaltigkeit“ auszufüllen und Nachweise mit dem Angebot einzureichen (hierzu ist der „Kriterienkatalog soziale Nachhaltigkeit“ vom Bieter entsprechend zu vervielfältigen).

Der „Kriterienkatalog soziale Nachhaltigkeit“ enthält verschiedene Nachweisvarianten:

Variante 1: anerkannte Nachweise (§ 34 Abs. 2 VgV)

Die Gütezeichen, die den Bedingungen des § 34 Abs. 2 VgV genügen, sind namentlich aufgeführt und stehen als Antwortmöglichkeit zur Auswahl.

Variante 2: andere Gütezeichen (§ 34 Abs. 4 VgV)

Andere Gütezeichen als die anerkannten Nachweise werden gemäß § 34 Abs. 4 VgV akzeptiert, wenn sie gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen.

Variante 3: andere geeignete Belege (§ 34 Abs. 5 VgV)

Wenn Ihr Unternehmen aus Gründen die ihm nicht zugerechnet werden können, nachweislich keine Möglichkeit hatte das angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb der Angebotsfrist zu erlangen, so werden andere Belege akzeptiert. Das setzt zudem den Nachweis voraus, dass die von Ihnen zu erbringende Leistung die Anforderungen des geforderten Gütezeichens oder die angegebenen spezifischen Anforderungen erfüllt.

Ebenso möglich ist der Nachweis durch eine transparente Offenlegung von Verträgen und der Lieferkette oder durch vertragliche Kontrollmöglichkeiten, z.B. durch die Beauftragung einer Monitoringorganisation.

Es obliegt dem Bieter nachzuweisen, dass sein Alternativnachweis einen geeigneten gleichwertigen Beleg zu dem/den geforderten Gütezeichen darstellt.

Auf den einzureichenden Nachweisen ist anzugeben auf welche Ware (Leistungsgegenstand, Bestandteil, Material) sich diese beziehen.

Angebote bei welchen im erforderlichen „Kriterienkatalog soziale Nachhaltigkeit“ mindestens eine Frage mit „Nein“ beantwortet ist, werden als nicht bedingungsgemäß ausgeschlossen, da sie die Forderungen der sozialen Nachhaltigkeit nicht erfüllen.

5. Auftragsausführung

Im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot ist der Bieter bzw. Auftragnehmer verpflichtet die oben genannten sozialen Kriterien während der Produktion der verfahrensgegenständlichen Waren einzuhalten.

Sollte der Bieter bzw. Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsausführung die Kapazitäten anderer als der im „Warenursprungskatalog“ von ihm angegebenen Lieferanten oder Hersteller in Anspruch nehmen, müssen auch diese anderen Lieferanten oder Hersteller sich im gleichen Umfang zur Einhaltung der oben genannten sozialen Kriterien verpflichten. Entsprechende Nachweise hierzu sind auf Verlangen der Auftraggeberin vorzulegen.

6. Verzeichnis der Abkürzungen

Blauer Engel Textilien	=	Blauer Engel für umweltfreundliche Textilien (DE-UZ 154) ⁵
Fair Wear Foundation	=	Fair Wear Foundation ⁶
GOTS	=	Global Organic Textile Standard (GOTS) ⁷
Fairtrade	=	Fairtrade Textile Production ⁸
Naturleder IVN	=	Naturleder IVN ⁹
Österr. Umweltz. Schuhe	=	Österreichisches Umweltzeichen für Schuhe, Richtlinie ZU 65 ¹⁰
SA8000	=	Social Accountability 8000 (SA 8000) ¹¹

⁵ <https://www.blauer-engel.de/de/produktwelt/textilien>

⁶ <https://www.fairwear.org/>

⁷ <https://global-standard.org/de>

⁸ <https://www.fairtrade-deutschland.de/>

⁹ <https://naturtextil.de/qualitaetszeichen/naturleder/>

¹⁰ https://www.umweltzeichen.at/file/Richtlinie/UZ%2065/Long/Uz65-Schuhe-Richtlinie_R2.0a_2019.pdf

¹¹ <https://sa-intl.org/>